

Konzeptpapier

„Pilotprojekt zur Zulassung von Bürohunden“

Als einen Bürohund bezeichnet man einen Hund, der durch seinen Menschen, unter adäquaten Bedingungen, als Teammitglied mit in das Büro bzw. in eine büroähnliche Umgebung genommen wird¹.

Viele Unternehmen (z.B. Amazon, Xing oder Google) haben bereits die Vorteile von Bürohunden erkannt. Die Vorteile von Bürohunden für Mensch und Tier sind dabei zwischenzeitlich wissenschaftlich belegt.

So konnte nachgewiesen werden, dass das Stressniveau bei Mitarbeitenden mit Bürohund signifikant geringer war als bei der Vergleichsgruppe ohne Bürohund. Der Effekt zeigte sich dabei sogar auch bei den Mitarbeitenden, die keinen eigenen Bürohund hatten, sondern lediglich vom Bürohund anderer Mitarbeitenden profitieren konnten². Es ist also davon auszugehen, dass Bürohunde dazu beitragen, den Stresslevel der Mitarbeitenden zu senken. Dies kann langfristig zur Prävention von psychischen Erkrankungen, wie bspw. Burnout, beitragen.

Erfahrungen anderer Unternehmen zeigen weiter, dass Bürohunde zu einer gesteigerten Zufriedenheit am Arbeitsplatz und einem besseren Arbeitsklima beitragen. Bürohunde können zudem die Teamarbeit verbessern, da der Kontakt zwischen Mitarbeitenden durch Bürohunde verstärkt wird.

Auch im Bereich des Mitarbeitenden-Recruitings kann die Mitnahmemöglichkeit eines Bürohundes eine ausschlaggebende Komponente sein.

Pilotprojekt

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen eines Pilotprojekts das Projekt „Bürohund“ an der Universität Koblenz pilotiert werden. Die Dauer des Pilotprojekts ist auf zwölf Monate angesetzt.

¹ <https://bv-bürohund.de>

² [https://www.researchgate.net/publication/243973613 Preliminary investigation of employee%27s dog presence on stress and organizational perceptions](https://www.researchgate.net/publication/243973613_Preliminary_investigation_of_employee%27s_dog_presence_on_stress_and_organizational_perceptions)

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Alle Bürohunde müssen haftpflichtversichert sein (Deckungssumme muss mind. 5 Millionen Euro sowie Haftung für grobe Fahrlässigkeit und bei Führen der Hunde ohne Leine umfassen) und einen gültigen EU-Heimtierpass besitzen (Nachweis ist zu erbringen). Schäden, die durch das Mitführen von Hunden verursacht werden, gehen zu Lasten des/der Halter*innen. Im Falle der Fortführung des Pilotprojekts muss die Haftpflichtversicherung einmal jährlich nachgewiesen werden.³
- Alle Bürohunde müssen, den Impfeempfehlungen für Hunde der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) folgend, gegen Parvovirose, Staupe, Leptospirose und Tollwut grundimmunisiert sein und einen gültigen Impfschutz besitzen (Nachweis ist zu erbringen)⁴. Im Falle der Fortführung des Pilotprojekts muss der Impfnachweis einmal im Jahr erbracht werden.
- Der Hund darf nicht als gefährlicher Hund gem. § 1 des Landesgesetzes für gefährliche Hunde gelten.
- Alle Bürohunde müssen stubenrein sein. Die Sauberkeit und Hygiene in den jeweiligen Büroräumen ist durch die Hundehalter*innen zu gewährleisten.
- Geruchsbelästigung, bspw. durch geruchsintensives Futter, muss vermieden werden.
- Läufige Hündinnen dürfen während der Standhitze nicht mit ins Büro gebracht werden, um Zwischenfälle mit unkastrierten Rüden zu verhindern.
- Bürohunde sind grundsätzlich nur in Einzelbüros erlaubt, es sei denn, alle Mitarbeitenden im gleichen Büro stimmen schriftlich zu. Eine erteilte Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn neue Mitarbeitende hinzukommen, die keine Zustimmung erteilen möchten, oder wenn bereits erteilte Zustimmungen zurückgenommen werden.
- Pro Büro ist nur ein Bürohund erlaubt, es sei denn die Hunde leben in einem Haushalt oder kennen und vertragen sich. Sollte es in einem Mehrpersonenbüro mehrere Anträge geben, muss gemeinsam mit dem Vorgesetzten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (bspw. Aufteilung der Wochentage oder wöchentlicher Wechsel).
- In angemieteten oder anderweitig von Dritten überlassenen Räumen, in welchen eine Tierhaltung vertraglich ausgeschlossen ist, sowie in Büros mit Publikumsverkehr ist ein Bürohund nicht zulässig.

³ Kommt es während der Dienstzeit durch einen ordnungsgemäß zugelassenen Bürohund zu einem Personenschaden, so gilt dieser als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall haftet die Universität im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften. Die bestehende Haftpflichtversicherung dient der Absicherung etwaiger finanzieller Schäden, die der Universität infolge eines solchen Ereignisses entstehen können.

⁴ https://www.tieraerzteverband.de/media-smile/docs/smile-a-z/impfempfehlungen/StlKoVet-Impfempfehlung-Hund_01-21.pdf

- Das Hundeverbot in den Gebäuden bleibt grundsätzlich bestehen, lediglich die Bürohund*innen sind hiervon ausgenommen (Kennzeichnung durch Halstuch o.ä.). Der Zutritt für Bürohund*innen zur Mensa, Labor- und Technikräumen, Teeküchen, Waschräumen, Seminarräumen und Vorlesungssälen ist grundsätzlich nicht zulässig. Grundsätzlich soll sich der Bürohund im Büro seiner Hundehalterin oder seines Hundehalters aufhalten und der Weg dorthin ist zügig zurückzulegen. Die Halstücher zur Kennzeichnung der Bürohund*innen werden zentral ausgegeben, um sicherzustellen, dass nur zugelassene Bürohund*innen das entsprechende Halsband tragen.
- Außerhalb des Büros der Hundehalterin oder des Hundehalters ist der Hund an der Leine zu führen.
- An der Bürotür ist über ein Schild zu kennzeichnen, dass sich ein Bürohund im Büro befindet (siehe Anlage). Durch die Begrenzung des Aufenthaltsortes der Bürohund*innen auf die Büros der Halter*innen sowie die Kennzeichnung der entsprechenden Büros wird dem Schutz von Allergiker*innen nachgekommen.
- Wird das Büro während der Arbeitszeit verlassen (bspw. Sitzungen, Mittagspause etc.), muss der Hund entsprechend gesichert sein (z.B. durch Anleinen, Hundebox oder Gitter). Zudem muss eine Kontakt-Telefonnummer an der Tür kenntlich gemacht werden, unter der die/der Hundehalter*in jederzeit erreichbar ist.
- Hundehalter*innen müssen dafür sorgen, dass in ihrem Büro ein sicherer und bequemer Rückzugsort für ihren Hund vorhanden ist und das Büro hundesicher und artgerecht gestaltet ist. Das Wohlergehen des Hundes muss durch die Hundehalter*innen sichergestellt sein.
- Sollte es zu Beschwerden – bspw. wegen Lärmbelästigung, Tierhaarallergie, Hundeangst – kommen oder werden die hier beschriebenen Rahmenbedingungen nicht eingehalten, kann die Erlaubnis zur Mitnahme des Bürohunds jederzeit wieder entzogen werden. Es wird eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden oder Rückfragen eingerichtet. Diese wird von den Initiatorinnen des Projekts, Yvonne Werle und Dr. Felicitas Kexel, betreut.
- Um ein reibungsloses Miteinander zu gewährleisten, wird ein Info-Flyer an alle Mitarbeitenden ausgeteilt, deren Kolleg*innen einen Bürohund mitbringen. In diesem Info-Flyer werden die grundlegenden Informationen zum Umgang mit einem fremden Hund erläutert (siehe Anlage).
- Um die Tauglichkeit des Halter*in-Hund-Gespanns für den Büroalltag nachzuweisen muss einer der folgenden Nachweise vorliegen:
 - Begleithundeprüfung 1 (BHP1)
 - BHV Hundeführerschein – Stufe 1

- Wesenstest
- alternativ: 3-monatige Probezeit, in der sich das Halter*in-Hund-Gespann bewähren muss; vor und nach der Probezeit findet ein Gespräch mit dem/der Hundehalter*in statt, um die Eignung des Halter*in/Hund-Gespanns sowie die Erfahrungen aus der Probezeit zu besprechen
- Die Hundehalter*innen müssen den hier aufgeführten Rahmenbedingungen bei Antragsstellung auf Zulassung eines Bürohundes schriftlich zustimmen. Die Anträge sind über die jeweiligen Vorgesetzten und mit den Unterschriften aller Mitarbeitenden des gleichen Büroraums an die Abteilung 5, Ref. 52: Arbeits- und Gesundheitsschutz zu richten. Zudem ist dem Antrag eine Übersicht aller betroffenen Kolleg*innen aus dem Arbeitsbereich beizufügen.

Am Ende der zwölfmonatigen Pilotphase wird das Konzept „Bürohund“ evaluiert, um es gegebenenfalls anzupassen und über eine langfristige Implementation zu entscheiden.

Das Evaluationskonzept sieht eine schriftliche, anonymisierte Befragungen der Hundehalter*innen, Team-Kolleg*innen sowie Büro-Nachbar*innen vor, in der erfragt wird, ob eine Fortführung des Konzepts erwünscht ist. Die Evaluation berücksichtigt dabei zusätzlich eine Auswertung der eventuell eingegangenen Beschwerden oder dokumentierten Vorfälle. Die Auswertung der Evaluation dient dabei als Orientierungshilfe, ob das Pilotprojekt „Bürohund“ verstetigt werden soll und ob es Anpassungen der Rahmenbedingungen geben soll.